

Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 8, 1843, S. 109 - 111

Zur Lehre von der Festsetzung der Anwaltskosten

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Gründe: „In einer Injurienstreitsache ist der wahre Beklagte derjenige, der die Injurie verübt hat, und wenn sie von einem Haussohne ausgegangen ist, der die Jahre der Kindheit bereits überschritten hat, so ist dieser der wahre und eigentliche Beklagte, weil ein Haussohn in diesem Alter nach dem Landrechte Th. IV, Kap. 17, §. 3, Nr. 1 auch aktiv der Injurie fähig ist; — nicht aber dessen Vater, weil dieser keine Injurie verübt hat, somit auch auf Privatgenugthuung nicht belangt werden kann. Die Klage des N. hat daher die Person des Beklagten genügend bezeichnet, und es war nicht nothwendig, dessen Vater als Mitbeklagten zu benennen. Die Abweisung der Klage in der angebrachten Art läßt sich demnach aus dem Grunde der mangelhaften Bezeichnung der Person des Beklagten nicht rechtfertigen. — Eine Mangelhaftigkeit der Klage kann auch nicht abgeleitet werden aus dem Umstande, daß der Beklagte von seinem Vater vor Gericht vertreten werden muß, weil es Sache des Richters ist, eine, gegen einen Haussohn instituirte Klage, wenn sie in faktischer und rechtlicher Beziehung begründet erscheint, dem Vater des Beklagten zuzustellen, und demselben die Vertretung seines Sohns anheimzugeben. — Nachdem die Verhandlung der gegenwärtigen Streitsache nur von dem Sohne gepflogen worden, so ist es nach Cod. jud. Kap. VII, §. 1 Offizialsache des Richters, die Wichtigkeit dieser Verhandlung entweder durch eine vom Vater des Beklagten einzuholende Genehmigung zu beseitigen, oder wenn dieselbe versagt werden sollte, den Klaglibell dem gesetzlichen Vertreter mitzutheilen und neuerlichen Termin zur Verhandlung anzuberaumen.“

3.

Zur Lehre von der Festsetzung der Anwaltskosten.

Das Gericht zweiter Instanz, an welches eine Streitsache im Wege der Berufung zur oberrich-

terlichen Entscheidung gelangt war, hat, ehe noch die Kostenliquidationen der Anwälte in erster Instanz geprüft und festgesetzt waren, von Amts- und Oberaufsichtswegen den Abstrich der Gebühren für die von den Anwälten im Verhandlungstermin zum Protokoll übergebenen schriftlichen Rezesse verfügt. Auf hiegegen von den Anwälten erhobene Beschwerde wurde am 27. Aug. 1842 ¹⁾ oberstrichterlich erkannt,

daß die betreffende Entschließung des Appellationsgerichts hinsichtlich des darin ausgesprochenen Gebührenabstriches aufzuheben sey und das Gericht erster Instanz die Kostenverzeichnisse der beiderseitigen Anwälte gehörig zu prüfen und sich hiebei auch über die Zulässigkeit der fraglichen Gebühren auszusprechen habe;

aus folgenden Gründen:

Nach §. 5 der Verordn. vom 23. März 1813, die Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten betreffend, soll der Advokat sein Kostenverzeichniß mit der letzten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der letzten Gerichtskommission einreichen.

Nach §. 16 *ibid.* sind die eingereichten Kostenverzeichnisse von den Gerichten durchzugehen und zu prüfen, dann, wenn sich übermäßige Ansätze darin finden, von Amtswegen auch ohne Ansuchen der Theile zu moderiren.

Diese Obliegenheit und Befugniß kommt immer nur dem betreffenden Gerichte zu, bei welchem die festzusetzenden Kosten erwachsen sind und die Kostenverzeichnisse eingereicht wurden. Es können daher die Anwaltskosten, welche in erster Instanz erwachsen sind, nur von dem Gerichte erster Instanz geprüft und von Amtswegen moderirt werden.

¹⁾ DABkten. Nummer 444³⁹/40.

Die Appellationsgerichte haben zwar nach §. 37 des organ. Edikts vom 24. Juli 1808, die Gerichtsverfassung betr. (Regbl. S. 1795), die unmittelbare Aufsicht über die Untergerichte ihres Bezirks, aber es besteht keine gesetzliche Vorschrift, vermöge welcher den Appellationsgerichten die Befugniß eingeräumt wäre, in Sachen, welche im Wege der Berufung zur Entscheidung an sie gelangen, an den in erster Instanz liquidirten Gebühren der Advokaten von Amtswegen Moderationen und Abstriche vorzunehmen. Eine solche Befugniß läßt sich auch aus der den erwähnten Gerichtsstellen übertragenen Oberaufsicht über die ihnen untergeordneten Gerichte nicht ableiten; es sind vielmehr die Obergerichte nach der Verordnung v. 2. Febr. 1830, Abschn. II, lit. B. Nr. 2 nur dahin angewiesen, wenn sie eine Vernachlässigung der erwähnten Disciplinar-Vorschriften wahrnehmen, gegen die in dieser Hinsicht nachlässigen Gerichte einzuschreiten.

In vorliegender Sache, wo die Expensarien der Anwälte vom Gerichte erster Instanz noch gar nicht geprüft und festgesetzt waren, konnte von Oberaufsichtswegen lediglich angeordnet werden, daß das Gericht erster Instanz die Prüfung und Festsetzung vornehme; keineswegs aber war das UG. befugt, die Deserviten der Anwälte für die von ihnen im Verhandlungstermin übergebenen schriftlichen Rezesse sofort von Amtswegen resp. Oberaufsichtswegen dem Abstriche zu unterwerfen.

Nur in dem Falle, wenn das Untergericht die fraglichen Deserviten genehmigt und es hiebei, der von der Partei, welcher die Zahlung dieser Kosten auferlegt wurde, vorgebrachten Einwendung ungeachtet, belassen hätte, würde das Obergericht auf deßfalls bei demselben von der Parthei erhobener Beschwerde kompetent gewesen seyn, über